

VOLLMACHT

VOLLMACHTGEBER: Vorname/Name _____
Geb.Datum _____
Adresse _____

VOLLMACHTNEHMER: Versicherungsagent _____
Adresse _____
Gewerberegisternummer _____

Agenturverhältnisse laut
Versicherungsvermittlungsregister

Diese Vollmacht berechtigt den Vollmachtnehmer, im nachfolgend beschriebenen Umfang, für den Vollmachtgeber tätig zu werden oder diesen zu vertreten:

1. Der Vollmachtnehmer ist ermächtigt, in sämtliche bereits bestehende Versicherungsverträge bei Versicherungsgesellschaften Einsicht zu nehmen oder Informationen über diese Versicherungsverträge einzufordern. Er ist insbesondere berechtigt, Einsicht in Policen und auch Schadenakten, die im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge angelegt wurden, Einsicht zu nehmen und Informationen einzufordern.
2. Soweit mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen Behördenwege verbunden sind, wie beispielsweise die Anmeldung von Kraftfahrzeugen, ist der Vollmachtnehmer ermächtigt, im Rahmen dieser Vollmacht für den Vollmachtgeber tätig zu werden.
3. Der Vollmachtnehmer ist ferner im Schadenfall berechtigt, Interessen des Vollmachtgebers wahrzunehmen. Insbesondere betrifft die Ermächtigung die Einsicht in Schadensunterlagen, auch in Krankengeschichten und in Akten, die bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden angelegt wurden. Er ist ermächtigt, Behörden und Versicherungsgesellschaften Unterlagen vorzulegen, die den Schaden betreffen.
4. Der Vollmachtnehmer ist nicht berechtigt, Versicherungsverträge im Namen des Vollmachtgebers abzuschließen oder abzuändern. Die Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf die Einholung von Informationen über mögliche Abschlüsse oder Änderung der Versicherungsverträge, die jedoch erst dann Wirksamkeit erlangen, wenn sie vom Vollmachtgeber persönlich schriftlich genehmigt sind. Diese Vollmacht umfasst auch nicht das Recht, bestehende Versicherungsverträge im Namen des Vollmachtgebers zu kündigen. Auch die Punkte 1 – 3 der Vollmacht berechtigen den Vollmachtnehmer nicht, dem Vollmachtgeber Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten aufzuerlegen, für den Vollmachtgeber in dessen Namen eine Willenerklärung abzugeben oder in Empfang zu nehmen.
5. Diese Vollmacht begründet keinen Entgeltanspruch des Vollmachtnehmers gegenüber dem Vollmachtgeber. Es ist mit der Erteilung dieser Vollmacht noch kein Auftrag an den Vollmachtnehmer verbunden.
6. Aus dieser Vollmacht entspringen für den Vollmachtgeber keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vollmachtnehmer, welcher Art auch immer.
7. Der § 38 BWG (Bankwesengesetz) ist gegenüber dem Vollmachtnehmer aufzuheben.
8. Weiters ist der Vollmachtnehmer bevollmächtigt, die polizeiliche Ab- und Anmeldung meines Kraftfahrzeuges beim Verkehrsamt oder der Bezirkshauptmannschaft durchzuführen, für mich rechtsverbindlich zu zeichnen, Dokumente und Kennzeichentafeln entgegenzunehmen sowie Anfragen und Anträge einzureichen.
9. Dieses Vollmachtverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet sofort mit Widerruf durch den Vollmachtgeber.

Ort, Datum

Vollmachtgeber